

"Steuerermäßigung für Sozialhilfeempfänger

Mit dem SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende- und dem SGB XII- Sozialhilfe- wurden zum 01.01.2005 die Leistungen der Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zusammengelegt. Durch diese gesetzliche Änderung hat sich der für die Hundesteuerermäßigung berechnete Personenkreis mehr als verdoppelt. Es ist aber festzustellen, dass hiervon nur ein kleiner Teil die Hundesteuerermäßigung auch tatsächlich beantragt hat. Vermutlich ist Unwissenheit die Ursache.

Allerdings hat die Zahl der Antragsteller in den letzten Jahren deutlich zugenommen.

Der Widerspruch zwischen Steuerermäßigung und der Besteuerung eines persönlichen Aufwandes wird bei dieser Personengruppe besonders deutlich. Die Leistungsempfänger gehören zweifellos nicht zu der finanziell besonders leistungsfähigen Gesellschaftsgruppe und können sich den durch einen Hund verursachten Mehraufwand eigentlich nicht leisten. Die Praxis zeigt jedoch, dass ein Hund für diese Personengruppe, die mit rd. 61 Personen etwa 3% der Hundesteuerpflichtigen ausmacht, durchaus finanzierbar ist.

5 Hundehalter dieser Einkommensgruppe halten sogar mehr als einen Hund.

Der Entstehung für den bisherigen Ermäßigungstatbestand ist in den 60-iger Jahren zu suchen. In dieser Zeit der Vollbeschäftigung waren nur von besonderen Umständen betroffene verhältnismäßig kleine Bevölkerungsgruppen auf Sozialhilfe angewiesen. Damals galten insbesondere ältere alleinstehende Personen als sozialhilfebedürftig. Auch um einer Vereinsamungstendenz entgegen zu wirken, schien aus dem Zeitverständnis dieser Jahre heraus eine Ermäßigung gerechtfertigt zu sein.

Durch das SGB II fällt die bisherige Beschränkung der Einkommensverwendung weg. Das SGB II lässt dem Bezieher weitgehende Möglichkeiten offen, die gewährten Leistungen frei zu verwenden.

Ein passendes Beispiel ist der PKW. In der früheren Sozialhilfe war die PKW-Haltung leistungsschädlich. Heute kann der Leistungsempfänger einen PKW halten, muss aber die darauf lastende Kfz-Steuer in Kauf nehmen. Niemand käme auf den Gedanken, ihm hierfür eine Steuerermäßigung zu gewähren.

Nach Ansicht der Verwaltung ist nur ein Motiv für eine Ermäßigung der Hundesteuer noch gerechtfertigt, wenn Personen mit geringen sozialen Beziehungsmöglichkeiten als „Beziehungersatz“ einen Hund halten. Das sind vor allem alleinstehende Personen ohne Haushaltsangehörige, die nicht erwerbsfähig und alt sind und schon deshalb an der Knüpfung neuer sozialer Kontakte gehindert sind. Wenn diese Personen darüber hinaus noch Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII, Kapitel 3 und 4 beziehen, sind sie von ihrer sozialen Stellung her sowohl sozial als auch materiell am ehesten bedürftig.

Diese Personengruppe soll künftig 50 % des normalen Hundesteuersatzes zahlen; jedoch nur für den ersten Hund.

Alle weiteren Hunde sind normal zu besteuern.“